

Verkaufs-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Allen Aufträgen und Liefergeschäften liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zu Grunde. Spätestens mit Endgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen.

Ein Vertragsschluss aufgrund dieser Bedingungen begründet ihre Geltung für alle weiteren Liefergeschäfte mit dem Käufer, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie berufen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich in Bezug auf Preise und Lieferzeiten. Soweit der Käufer eine Bestellung aufgibt, ist für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei telefonischer Auftragserteilung trägt der Besteller die Verantwortung für die Richtigkeit der einzelnen Angaben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung die Rohstoffpreise, Löhne und / oder sonstige erkennbare sich auf die Preise auswirkende wirtschaftliche Verhältnisse zu unserem Nachteil ändern, sind wir berechtigt, eine diesen Veränderungen entsprechende Anpassung der Preise im Rahmen des für den Käufer zumutbaren verlangen.

Sämtliche Zahlungen sind in Euro bzw. in der vereinbarten Währung an uns als Verkäufer zu leisten. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug sind wir berechtigt unseren sämtlichen dadurch entstandenen Verzugschaden gemäß den gesetzlichen Vorschriften ersetzt zu verlangen. Insbesondere können wir entsprechende Zinsen verlangen. Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem berechtigt, von allen weiteren Lieferungen Abstand zu nehmen, bis zur vollständigen Zahlung der offenen Forderungen.

Entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder werden uns solche bereits bei Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst später bekannt, so sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und die kreditierten Forderungen sofort fällig zu stellen.

Wir sind trotz etwaiger anders lautender Bestimmungen des Käufers berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF Format übersandt.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

Lieferungen erfolgen ab Werk, wenn nicht anders einzelvertraglich vereinbart.

Vorgesehene Liefertermine werden in der Auftragsbestätigung genannt oder werden sonst schriftlich vereinbart. Sie werden nach Möglichkeit eingehalten.

Die Lieferzeit verlängert sich für die Dauer des Vorliegens von Umständen außerhalb unserer Kontrolle (höhere Gewalt) wie Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen und Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, Feuer- und Naturkatastrophen. Der Käufer kann die Belieferung nach Beendigung der Umstände höherer Gewalt nur ablehnen, wenn ihm die Abnahme der Lieferung nach diesem Zeitablauf unzumutbar geworden ist.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

Bei einem unberechtigten Rücktritt vom Vertrag, einer unberechtigten Kündigung oder Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Besteller ist dieser zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes von 50 % des Auftragswertes verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang

Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unserer Lager verlassen hat. Dies gilt insbesondere auch bei „frachtfreier Lieferung“.

§ 6 Gewährleistung

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach dem Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Beanstandungen wegen Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Bei Versäumnung der Rügefrist sind insoweit Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Käufer ist vor Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren verpflichtet, sie auf ihre Eignung für seinen Verwendungszweck zu überprüfen, auch wenn vorher Warenproben geliefert wurden.

Geringfügige Abweichungen in den Dimensionen und Ausführungen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Etwaige sich im Rahmen der dem Käufer bekannten einschlägigen Güterrichtlinien bewegend Abweichungen gelten als vertragsgemäß. Die Geltendmachung von Mängeln setzt voraus, dass die Minderung des Wertes als Folge der Mängel 4 % des Warenwertes übersteigt.

Voraussetzung für die Gewährleistungspflicht ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragspflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ohne eine vorherige gegenseitige Verständigung darf keine Ware zurückgesandt werden.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurde.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Frist zur Anwendung kommt. Die Verjährungsfrist im Falle eines Liefererregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer und mit den im Sinne von § 15 Aktiengesetz mit ihm verbundenen Unternehmen vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-/ Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf Ansprüche gegen den Käufer im Zusammenhang mit unserer möglichen Inanspruchnahme aus den Wechseln gegenüber dritten Wechselberechtigten. In diesem Fall erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht mit dem Erhalt des Geldes im Rahmen des Scheck/Wechsel-Verfahrens.

Die Be- oder Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets ausschließlich für uns. Die verarbeitete Sache dient mit ihrem vollen Wert zur Sicherung der im vorstehenden Absatz genannten Forderung. Soweit Ware anderer Zulieferanten mitverarbeitet wird, bei der gleichzeitig die Rechtsfolgen des § 950 BGB ausgeschlossen werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenendbetrag plus Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Der Käufer ist berechtigt, unsere Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Veräußerung im Rahmen dieses ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs werden bereits jetzt an uns in voller Höhe und mit allen Nebenrechten abgetreten und zwar unabhängig davon, ob unsere Vorbehaltsware ohne oder nach Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung weitergeliefert und ob unsere Vorbehaltsware mit Ware dritter Zulieferanten verarbeitet ist. Falls ein anderer Zulieferer rechtswirksam verlängerten Eigentumsvorbehalt bezüglich Lieferforderungen des Käufers geltend machen kann, tritt der Käufer die betreffenden Lieferforderungen im Umfang unseres Eigentumsvorbehalts an der verkauften Ware an uns ab.

Werden die Forderungen des Käufers aus der Weiterverarbeitung unserer Vorbehaltsware oder der Ware, an der wir Miteigentum haben, in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen anerkannten Saldos ab und zwar in Höhe unserer Forderungen gegen ihn.

Bei Zahlungsverzug oder Einstellung des Käufers, Einleitung des Insolvenzverfahrens oder einer sonstigen Gefährdung der Befriedigung erlischt die Einziehermächtigung des Käufers bezüglich der abgetretenen Forderungen. Der Käufer ist in diesem Fall unter anderen verpflichtet, unverzüglich die Vorbehaltsware durch Beschriftung oder in sonstiger Weise für jeden Dritten erkennbar als unser Eigentum zu kennzeichnen.

Der Käufer hat uns über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- bzw. verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden wie auch eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind Bevollmächtigte unseres Hauses jederzeit berechtigt, bei dem Käufer sachdienliche Feststellungen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Unterlagen einzusehen. In den vorgenannten Fällen ist im übrigen die Vorbehaltsware auf unser Verlangen fracht- und spesenfrei an uns herauszugeben, wobei wir in diesem Falle auch berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, nach unserer Wahl die Ware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös auf den Nettokaufpreis zu verrechnen.

Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Feuer usw. zu versichern. Er tritt hiermit den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall des Schadens an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware. Soweit die Versicherung nicht den gesamten Schaden der Höhe nach deckt, können wir nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu unterrichten und uns nach besten Kräften bei der Verfolgung unserer Rechte gegen den jeweiligen Dritten zu unterstützen. Der Käufer haftet für sämtliche Kosten einer gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Intervention.

Wir sind auf besonderes Verlangen des Käufers zur Übertragung des von uns vorbehaltenen bzw. zustehenden Eigentums und / oder Zurückabtretung der uns zustehenden Forderungen aus Weiterveräußerung auch vor der vollständigen Bezahlung aller unserer Lieferungen verpflichtet, wenn und soweit der Schätzwert des Sicherungsguts unsere jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 50 % dauerhaft übersteigt. Welche Gegenstände und Forderungen in diesem Falle freigegeben werden, bestimmen wir.

Der Käufer verpflichtet sich alles zu unternehmen, insbesondere jede rechtsgeschäftliche Erklärung und oder einem Dritten gegenüber abzugeben, um dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und der Vorausabtretung zur Wirksamkeit auch nach dem ausländischen Recht des Lieferorts oder an seinem eigenen Sitz zu verhelfen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Datenerhebung, Teilnichtigkeit
Alle Streitigkeiten werden nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland entschieden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl ausschließlich Berlin. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen ist dem Erfüllungsort als Gerichtsort verhaftet. Wir können allerdings den Käufer auch an dessen Geschäftssitz verklagen.

Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang damit erhaltenen personenbezogenen Daten über den Käufer in dem vom Bundesdatenschutzgesetz für zulässig erklärten Rahmen zu verarbeiten.

Sind oder werden einzelne Vorschriften dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.